

19

DIENTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Entgeltsicherung
für ältere Arbeitnehmer
Fragen, Antworten, Tipps



**Bundesagentur
für Arbeit**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	4
2. Entgeltsicherung, was ist das?	4
3. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Sie Leistungen der Entgeltsicherung?	5
4. Wie stellen Sie fest, ob Sie noch Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 120 Tage haben?	6
5. Welche Entgeltsicherungsleistungen sieht das Gesetz vor?	6
6. Wie werden die Entgeltsicherungsleistungen errechnet?	7
7. Wie lange haben Sie Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen?	10
8. Was müssen Sie wissen, wenn Sie Entgeltsicherungsleistungen beantragen wollen?	10
9. Wann können Sie keine Entgeltsicherungsleistungen erhalten?	11
10. Was müssen Sie sonst noch wissen?	12
Anhang 1	
Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)	14
Anhang 2	
Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)	17
Auflistung der Merkblätter, die über Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit informieren	19

1. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer. Rechtsgrundlage hierfür ist § 42 I Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III). Sollten Sie noch weitere Fragen haben, erteilt Ihnen die Agentur für Arbeit gerne nähere Auskunft.

2. Entgeltsicherung, was ist das?

Mit der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer werden Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, Anreize zur Arbeitsaufnahme geboten. Ist die Aufnahme einer neuen Beschäftigung mit finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit verbunden, wird die Nettoentgeltdifferenz durch die zeitlich befristete Aufstockung des Arbeitsentgelts teilweise ausgeglichen. Zudem wird die geringere Alterssicherung durch Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

3. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Sie Leistungen der Entgelt-sicherung?

Sie müssen

- das 50. Lebensjahr vollendet haben;
- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein;
- ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnenden versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden;
- noch für mindestens 120 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der neuen Beschäftigung haben oder geltend machen können;
- in der neuen Beschäftigung Anspruch auf tarifliche Entlohnung haben. Sind Sie und/oder Ihr Arbeitgeber nicht tarifgebunden, muss der ortsübliche Lohn gezahlt werden;
- die Leistungen bei der Agentur für Arbeit beantragt haben;
- eine monatliche Nettoentgeltdifferenz zwischen dem Entgelt, nach dem Ihr Arbeitslosengeld berechnet worden ist, und dem niedrigeren Entgelt Ihrer neuen Beschäftigung von mindestens 50 EUR haben.

4. Wie stellen Sie fest, ob Sie noch Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 120 Tage haben?

- Beziehen Sie bereits Arbeitslosengeld, wurde Ihnen die Anspruchsdauer mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Diese ursprüngliche Dauer müssen Sie um die Kalendertage vermindern, für die Sie bereits Arbeitslosengeld bezogen haben. Wurde Arbeitslosengeld für einen vollen Kalendermonat gezahlt, ist dieser mit 30 Tagen zu berücksichtigen.
- Beziehen Sie noch kein Arbeitslosengeld, weil Sie noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, müssen Sie innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 360 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Hierzu zählen auch Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 28a SGB III. Rechnen Sie ausgehend vom Tag vor Beginn Ihres neuen Arbeitsverhältnisses zwei Jahre zurück.

5. Welche Entgeltsicherungsleistungen sieht das Gesetz vor?

Sie können als älterer Arbeitnehmer

- einen Zuschuss zu Ihrem Nettoentgelt und
- einen Zuschuss als zusätzlichen Beitrag zur Aufstockung Ihrer Rentenversicherungsbeiträge

erhalten.

6. Wie werden die Entgeltsicherungsleistungen errechnet?

a) Zuschuss zum Nettoentgelt

Der Zuschuss zu Ihrem Nettoentgelt errechnet sich aus der täglichen Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das Ihrer Arbeitslosengeldberechnung zugrunde liegt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus der neuen Beschäftigung.

Mit der Formel „tägliche Differenz x 30“ wird die monatliche Differenz berechnet. Davon erhalten Sie von der Agentur für Arbeit im ersten Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent als Zuschuss. Sollten Sie von einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis, in dem Sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind, in eine andere schlechter bezahlte Tätigkeit wechseln, wird als Ausgangswert für die Nettoentgeltdifferenz das pauschalierte Nettoentgelt herangezogen, das für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblich wäre.

Die pauschalierten Nettoentgelte werden ermittelt, indem die Brutto-Arbeitsentgelte um pauschalierte Abzüge vermindert werden. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind als Abzüge zu berücksichtigen:

- Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert in Höhe von 21 Prozent
- die Lohnsteuer nach der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse (bei Steuerklasse IV ggf. unter Berücksichtigung des eingetragenen Faktors) und der Solidaritätszuschlag.

Die pauschalierten Nettoentgelte können von Ihrem Nettoarbeitsentgelt abweichen, weil individuelle Abzüge (z.B. Steuerfreibeträge, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen) nicht berücksichtigt werden können.

Mit einbezogen in die Berechnung werden Einmalzahlungen, wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.

Berücksichtigt wird auch, wenn die Arbeitszeit in der neuen Beschäftigung von der Arbeitszeit Ihrer letzten Beschäftigung abweicht.

Beispiel	
Bemessungsentgelt für das Arbeitslosengeld	
Durchschnittliche Arbeitsstunden	
→ pauschaliertes Nettoentgelt (Steuerklasse I) im Jahr 2010	
Brutto-Arbeitsentgelt der Beschäftigung	
Durchschnittliche Arbeitsstunden	
→ pauschaliertes Nettoentgelt (Steuerklasse I) im Jahr 2010	
tägliche Nettoentgeltdifferenz	=
monatliche Nettoentgeltdifferenz	=
monatlicher Zuschuss zum Arbeitsentgelt	
– im ersten Jahr	=
– im zweiten Jahr	=

b) Zusätzlicher Beitrag zur Rentenversicherung

Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zur Rentenversicherung wird aus der Differenz zwischen 90 Prozent des Bemessungsentgelts, nach dem Ihr Arbeitslosengeld bemessen worden ist, und dem Bruttolohn aus Ihrer neuen Beschäftigung ermittelt. Auch wenn Sie aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis – ohne Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen – direkt in eine schlechter bezahlte Tätigkeit wechseln, werden als Ausgangswert 90 Prozent des Brutto-Arbeitsentgelts herangezogen, das als Bemessungsentgelt für einen Arbeitslosengeldanspruch maßgeblich wäre. In die Berechnung werden unter bestimmten Voraussetzungen Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) einbezogen.

Beispiel: In dem unter Buchstabe a) angeführten Beispiel ergibt	
90 Prozent des Bemessungsentgelts ($75,00 \text{ €} \times 0,9$)	
Brutto-Arbeitsentgelt der neuen Beschäftigung	
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zur Rentenversicherung	
Monatliche beitragspflichtige Einnahme	=
Zusätzlicher monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung (bei einem angenommenen Beitragssatz von 19,9 Prozent)	

	=	75,00 € täglich
	=	38 Std. wöchentlich
	=	49,18 € täglich
	=	60,00 € täglich
	=	38 Std. wöchentlich
	=	41,12 € täglich
49,18 € - 41,12 €	=	8,06 €
8,06 € x 30 (Tage)	=	241,80 €
50 % von 241,80 €	=	120,90 €
30 % von 241,80 €	=	72,54 €

Aus den berechneten zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahmen wird der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Beitragssatz ermittelt, der für Ihren Versicherungszweig maßgeblich ist. Der zusätzliche Beitrag wird in voller Höhe (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.

sich folgender zusätzlicher Beitrag zur Rentenversicherung		
	=	67,50 € täglich
	=	60,00 € täglich
	=	7,50 € täglich
7,50 € x 30 (Tage)	=	225,00 €
	=	44,78 €

Wenn Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge zu Ihrer privaten Altersvorsorge oder erstattet Ihre freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ein evtl. von Ihrem Arbeitgeber gewährter Zuschuss wird angerechnet. Es werden jedoch höchstens die Beiträge übernommen oder erstattet, die die Bundesagentur in der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hätte.

7. Wie lange haben Sie Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen?

Die Dauer Ihres Anspruches beträgt zwei Jahre.

Nach Unterbrechungen (z.B. Befristung der Beschäftigung) können Sie Leistungen der Entgeltsicherung erneut für die noch nicht ausgeschöpfte Förderdauer von zwei Jahren beanspruchen. In diesen Fällen ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen nicht nochmals erforderlich. Voraussetzung ist aber, dass seit Aufnahme der Beschäftigung, mit der Sie vormals den Anspruch auf Entgeltsicherungsleistungen begründet haben, noch keine zwei Jahre verstrichen sind. Ein noch nicht vollständig erbrachter Anspruch erlischt jedoch mit Entstehen eines neuen Anspruches auf Leistungen der Entgeltsicherung. Zur Begründung eines neuen Anspruchs dienen allerdings nicht Zeiten einer Beschäftigung mit Bezug von Entgeltsicherungsleistungen.

8. Was müssen Sie wissen, wenn Sie Entgeltsicherungsleistungen beantragen wollen?

Den Antrag müssen Sie bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Wichtig ist, dass Sie den Antrag rechtzeitig stellen. In der Regel müssen Sie die Entgeltsicherungsleistungen beantragen, bevor Sie Ihre neue Beschäftigung aufnehmen.

9. Wann können Sie keine Entgeltsicherungsleistungen erhalten?

Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

- Sie in eine andere betriebliche Einheit Ihres bisherigen Betriebes wechseln, die gebildet worden ist, um die Entlassung der vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zu verhindern ohne einen darüber hinausgehenden betriebstechnischen Zweck zu haben. Es muss sich um eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit handeln, in denen Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz infolge einer Betriebsänderung weggefallen ist, zur Vermeidung des Eintritts ihrer sofortigen Arbeitslosigkeit zusammengeführt werden und bis zu ihrer beruflichen Eingliederung Transferkurzarbeitergeld beziehen. Dasselbe gilt, wenn Sie in eine rechtlich selbständige betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit überwechseln,
- Ihr neues Beschäftigungsverhältnis bereits durch andere Maßnahmen der Agentur für Arbeit gefördert wird, zum Beispiel durch Leistungen an Träger im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme,
- Sie eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art beziehen.

10. Was müssen Sie sonst noch wissen?

- Die Entscheidung über Ihren Antrag teilt Ihnen die Agentur für Arbeit schriftlich mit. Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Hierzu haben Sie einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Zeit.
- Den Zuschuss zu Ihrem Nettoentgelt erhalten Sie monatlich nachträglich auf Ihr Konto überwiesen.
- Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zur Rentenversicherung wird direkt dem Träger der Rentenversicherung gemeldet und der Beitrag überwiesen.
- Sie sind verpflichtet, wesentliche Änderungen Ihres Arbeitsentgeltes und Änderungen in Ihrem Beschäftigungsverhältnis, z. B. Verkürzung oder Verlängerung Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder Ihrer Arbeitszeit, mitzuteilen. Ändert sich Ihr Arbeitsentgelt, ist dies dann wesentlich, wenn es sich mindestens um 5 Prozent oder um mindestens 100 EUR monatlich ändert.
- Der Zuschuss zum Nettoentgelt ist steuerfrei. Er wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben. Er wird im Leistungsnachweis ausgewiesen. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die Bescheinigung bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn die Entgeltsicherung, gegebenenfalls zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld usw.), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt.

Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Zuschusses zum Nettoentgelt erfahren Sie von Ihrem

Finanzamt. Online Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter **www.finanzamt.de**

Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres, in dem Sie Leistungen bezogen haben, überträgt Ihre Agentur für Arbeit bis zum 28. 02. die Daten über die im Vorjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungsbezuges elektronisch an die Finanzverwaltung. Im Anschluss erhalten Sie ohne besondere Aufforderung einen Nachweis über die an die Finanzverwaltung gemeldeten Daten. In diesem Nachweis sind alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Zuschuss zum Nettoentgelt, Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld) enthalten. Bitte bewahren Sie diese Nachweise daher gut auf.

Zur Übertragung der gewährten Leistungen an die Finanzverwaltung wird Ihre Steuer-Identifikationsnummer benötigt. Bitte geben Sie diese im Antrag auf Entgeltsicherung an. Wenn Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht im Leistungsantrag angeben, ist Ihre Agentur für Arbeit berechtigt, diese bei der Finanzverwaltung zu erfragen. Dies führt ggf. zu Verzögerungen bei der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung und der Versendung Ihres Leistungsnachweises!

Eine Zweitschrift des Leistungsnachweises kann nur die zuständige Agentur für Arbeit ausstellen.

Anhang 1

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)

§ 421j

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Bindung der Vertragsparteien nicht besteht, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und
3. eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50 Euro besteht.

Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und dem niedrigeren pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung.

(2) Die Entgeltsicherung wird für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Kann die Entgeltsicherung nur für eine kürzere Dauer als nach Satz 1 erbracht werden, so ist innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme dieser Beschäftigung die Entgeltsicherung für die Dauer des noch verbleibenden Anspruchs erneut zu gewähren, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, soweit ein neuer Anspruch nach Absatz 1 nicht entstanden ist. Zeiten der Beschäftigung, in denen Leistungen der Entgeltsicherung bezogen werden, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1.

(3) Die Entgeltsicherung wird geleistet als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt im ersten Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 163 Abs. 9 des Sechsten Buches bemessen und von der Bundesagentur entrichtet; § 207 gilt entsprechend. Bei der Feststellung der für die Leistungen der Entgeltsicherung maßgeblichen Tatsachen gilt § 313 entsprechend. Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung werden berücksichtigt.

(4) Weicht die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung von der regelmäßigen vereinbarten Arbeitszeit der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ab, ist das Verhältnis der Abweichung auf die Höhe der Leistungen anzuwenden. Wird durch die Aufnahme einer mit Entgeltsicherung geförderten Beschäftigung Arbeitslosigkeit vermieden, so wird für das Verhältnis der Abweichung die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung zu Grunde gelegt.

(5) Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

1. bei einem Wechsel in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit nach § 216b ein geringeres Arbeitsentgelt als bisher vereinbart wurde,
2. die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel dieses Buches erfolgt oder
3. der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(6) In Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bezieht, werden die Leistungen der Entgeltsicherung unverändert erbracht.

(7) Vom 1. Januar 2011 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Entgeltsicherung vor diesem Tag entstanden ist. Bei erneuter Antragstellung werden die Leistungen längstens bis zum 31. Dezember 2012 gewährt.

§ 207

Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

(1) 1 Bezieher von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Sechstes Buch), haben Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung der vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

2 Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) 1 Die Bundesagentur übernimmt höchstens die vom Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. 2 Sie erstattet höchstens die vom Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) 1 Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. 2 Der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Bei-

träge übernommen oder erstattet werden sollen. 3 Trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die vom Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.

Anhang 2

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

§ 163

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (8) ...

(9) 1 Bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 42 1j des Dritten Buches erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen zur Entgeltsicherung und 90 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts im Sinne des § 42 1j des Dritten Buches, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. 2 Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld gilt weiterhin der nach Satz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag als beitragspflichtige Einnahme. 3 Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(10) ...

§ 168

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 7 ...

8. bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 1 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit,

9. bei Arbeitnehmern, die nach § 421j Abs. 6 des Dritten Buches einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit.

(2) bis (3) ...

Folgende weitere Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	– für Arbeitslose
Merkblatt 3	– Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmer
Merkblatt 6	– Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 8a	– Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	– Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	– Transferleistungen/ Transferkurzarbeitergeld
Merkblatt 8d	– Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 9	– Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/ Strukturanpassungsmaßnahmen
Merkblatt 10	– Insolvenzgeld
Merkblatt 11	– Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	– Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	– Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Merkblatt 17	– Berücksichtigung von Entlassungs- entschädigungen
Merkblatt 18	– Familie und Frau im Arbeitsförderungs- recht
Merkblatt 20	– Arbeitslosengeld und Auslands- beschäftigung
Merkblatt SGB II	– Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
Merkblatt SGB II	– Vermittlungsunterstützende Leistungen

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Januar 2010

www.arbeitsagentur.de